

Beitrag ihm vom beratenen Bürger zu erstatten ist. Diese Haftpflicht betrifft jedoch nicht Schäden, die der Bauberater auf Grund von Pflichtverletzungen aus seinem Bauberater-Vertrag verursacht.

- 1 Vgl. „Zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED im Bauwesen“ (Beschluss der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1977, S. 88 ff. (95).
- 2 Die dafür bisher geltende AO vom 30. Januar 1973 (GBl. I Nr. 11 S. 102) wurde durch die VO außer Kraft gesetzt.
- 3 Die 1. DB zur EigenheimbauförderungsVO - Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau - vom 29. Juli 1975 (GBl. I Nr. 34 S. 625) wurde mit der VO außer Kraft gesetzt.

Überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1978

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 33 bis 43 und im Gesetzblatt Teil II Nr. 5 und 6 veröffentlichten Rechtsvorschriften.**

Auf ihrer 8. Tagung beschloß die Volkskammer der DDR das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1979 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I Nr. 42 S. 457)** und das **Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1979 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I Nr. 42 S. 462)**. Wie der Vorsitzende des Ministerrates, W. Stoph, zur Begründung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan ausführte¹, hat dieser Plan „besondere politische und ökonomische Bedeutung für die stabile und kontinuierliche Leistungs- und Effektivitätsentwicklung unserer Volkswirtschaft und für die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus“.

Der Volkswirtschaftsplan 1979 basiert auf den hohen Leistungen der Werktätigen im Jahre 1978 in allen Bereichen der Wirtschaft. Aus den anspruchsvollen Aufgaben, die der Plan stellt, ergibt sich die Notwendigkeit, in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft ein effektives sozialistisches Wirtschaften durchzusetzen. Das erfordert vor allem ständige Bemühungen um eine günstigere Gestaltung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen. Insbesondere sind die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen, alle Möglichkeiten der Rationalisierung in vollem Umfang wirksam zu machen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in maximalem Umfang anzuwenden, kontinuierliche und reibungslose Produktions- und Versorgungsprozesse zu organisieren, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen voll auszunutzen sowie die Qualität und die Funktionssicherheit der Erzeugnisse zu gewährleisten. Effektives sozialistisches Wirtschaften „schließt Staats- und Plandisziplin sowie Vertragstreue, eine klare Abgrenzung der Verantwortung, exakte Kontrolle und Rechenschaftslegung, die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit und der sozialistischen Sparsamkeit, sorgsamem Umgang mit dem Volkseigentum, die Minimierung der Kosten und besonders des Verwaltungsaufwandes sowie den Kampf gegen Vergeudung, Schluderei und Bummelantentum ein“².

Mit dem Ziel der Steigerung der Arbeitsproduktivität enthält der Volkswirtschaftsplan erstmals in diesem Jahr einen Plananteil „Staatsplan Sozialistische Rationalisierung“, der auf die einheitliche Leitung und Organisation der Rationalisierung ausgerichtet ist. Besonders die Neuerer und Rationalisatoren sind auf effektive Lösungen der Rationalisierung zu lenken. Die untrennbare Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zeigt sich in den Festlegungen zur weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus, so z. B. zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms als Kernstück des sozialpolitischen Programms.

Mit dem von der Volkskammer auf ihrer 7. Tagung beschlossenen **Gesetz über die Landesverteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377)** sollen die Konsequenzen aus der Verfassung der DDR für die gesetzlichen Regelungen über die Landesverteidigung gezogen und die militärpolitischen und militär-

wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfordernisse der Gegenwart und der absehbaren Zukunft berücksichtigt werden, wie der Minister für Nationale Verteidigung, H. Hoffmann, in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes betonte.³ Das Gesetz enthält — mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wehrpflicht, die im Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) festgelegt sind — alle notwendigen grundsätzlichen Regelungen für die Organisation der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung. Vor allem werden Fragen der Leitung der Landesverteidigung — insbesondere die Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsrates — rechtlich weiter ausgestaltet.

Der Nationale Verteidigungsrat ist befugt, Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen zu erlassen und über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung zu beschließen, wenn das auf Grund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, d. h. noch vor der Verkündung des Verteidigungszustandes. Damit werden Möglichkeiten geschaffen, „bestimmte Maßnahmen zur Abwendung der Kriegsgefahr bzw. zur Vorbereitung auf eventuelle Kampfhandlungen zu treffen, die nicht allein von den Streitkräften getragen werden können“⁴. In Konkretisierung des Art. 52 der Verfassung werden die Voraussetzungen für die Beschlussfassung über den Verteidigungszustand durch die Volkskammer oder durch den Staatsrat (Dringlichkeitsfall) geregelt. Es wird präziser bestimmt, in welchen Fällen der Verteidigungszustand beschlossen und verkündet werden kann. Dem Nationalen Verteidigungsrat wird das Recht eingeräumt, alle für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich derjenigen, die von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen.

Das Gesetz enthält ferner Festlegungen zur ökonomischen Sicherstellung und zu weiteren Maßnahmen für die Landesverteidigung, so z. B. die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden gegen Entschädigung und die Heranziehung zu persönlichen Arbeitsleistungen.

Nachdem mit der VO vom 22. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 429) die Fischereizone der DDR in der Ostsee festgelegt wurde⁵, ist nunmehr das **Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der DDR vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 380)** darauf gerichtet, „die Interessen der DDR hinsichtlich der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung des Fischbestandes in diesem Gebiet zu sichern“⁶.

Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten können Fischfang in der Fischereizone der DDR nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der DDR und diesen Staaten ausüben. In Erfüllung dieser Verträge erhalten die entsprechenden Staaten Fangquoten, auf deren Grundlage Erlaubnisse für die Ausübung des Fischfanges (Lizenz) an Fischereifahrzeuge aus den betreffenden Staaten erteilt werden. Die Aufnahme und Beendigung des Fischfanges in der Fischereizone der DDR ist meldepflichtig. Über den lizenzierten Fischfang ist ein Fangtagebuch zu führen, das auf Anforderung den zuständigen Organen der DDR vorzulegen ist.

Konkrete Maßnahmen der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone dienen der Sicherung der volkswirtschaftlichen Interessen der DDR. Fischfang ohne Lizenz oder entgegen Festlegungen in völkerrechtlichen Verträgen wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft. Verstöße gegen festgelegte Bedingungen können mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Daneben können die benutzten bzw. erlangten Gegenstände eingezogen werden.

Die 1. DB zum **Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der DDR — Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone der DDR — vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 404)** regelt das Verfahren der Antragstellung zur Erteilung einer Lizenz und den Inhalt der Lizenzen. In den Lizenzen für Fischereifahrzeuge werden Zeiten und Bedingungen für den Fischfang sowie die Gültigkeitsdauer festgelegt. Die Lizenz ist nicht übertragbar; sie ist an das jeweilige Fischereifahrzeug gebunden.